

# **BVGer E-7598/2024 vom 4. November 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7598\\_2024\\_d20241104](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7598_2024_d20241104)

FR: TAF E-7598/2024 du 4 novembre 2024

IT: TAF E-7598/2024 del 4 novembre 2024

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 4. November 2024

## **Erwägungen**

### **E. 21**

Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen wäre, dass sie vorliegend jedoch durch AsyLex vertreten wurden und davon auszugehen, dass die Rechtsvertretung ihre Vertretungstätigkeit unentgeltlich erbracht hat, wobei für die Annahme, dass den Beschwerdeführenden kein entschädigungsfähiger Aufwand entstanden ist, auch die Angaben auf der Webseite von AsyLex spricht, wonach die Organisation ihre Dienstleistungen zugunsten von Asylsuchenden kostenlos erbringt (vgl. < [www.asy-lex.ch](http://www.asy-lex.ch) >, Homepage > Über AsyLex: «Unser Ziel ist es, Geflüchteten in der Schweiz eine kostenlose Rechtsberatung anzubieten», besucht am

E-7598/2024 Seite 13 30. Januar 2025; vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer D-814/2024 vom 30. September 2024, E. 9.2), dass den Beschwerdeführern folglich keine Parteikosten erwachsen sind und ihnen dementsprechend keine Parteientschädigung auszurichten ist, dass das Gesuch um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes bei diesem Ausgang des Verfahrens gegenstandslos wird.

(Dispositiv nächste Seite)

E-7598/2024 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.